



Satzung

der

Gemeinde Edingen-Neckarhausen

über die Ehrung verdienter Personen

(Ehrensatzung)

Gemäß §§ 4 und 22 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der gültigen Fassung wird gemäß Beschluss des Gemeinderats vom 16. Mai 2001 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Grundsatz

Eine Ehrung nach dieser Satzung erfolgt für persönliche Leistungen, die im politischen, sozialen, kulturellen, gesellschaftlichen, sportlichen und wirtschaftlichen Bereich dem Wohle der Allgemeinheit dienen und das Ansehen der Gemeinde gefördert haben.

§ 2 Auszeichnungsstufen

- (1) Die Gemeinde Edingen-Neckarhausen verleiht für besondere herausragende und außergewöhnliche Verdienste um die Gemeinde und ihre Bevölkerung das Ehrenbürgerrecht.
- (2) Sie stiftet für besondere Verdienste und hervorragende Leistungen
 - a) den Ehrenring
 - b) den Ehrenbecher/die Ehrennadel o.ä.
 - c) die Ehrenmedaille in Gold, Silber und Bronze für erfolgreiche Sportlerinnen und Sportler und im kulturellen Bereich erfolgreiche Einwohnerinnen und Einwohner bzw. Vereinsmitglieder entsprechend den Ehrungsrichtlinien des Gemeinderats vom 20.10.1993/21.06.2000
- (3) Über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts, des Ehrenrings und des Ehrenbechers/der Ehrennadel entscheidet der Gemeinderat im Einzelfall nach den in dieser Satzung festgelegten Grundsätzen.
- (4) Über die Verleihung der Sportmedaille für Sportlerinnen und Sportler sowie der Ehrenmedaille für Mitglieder von Liebhabervereinen entscheidet der Bürgermeister nach den Vorgaben dieser Satzung und den besonderen Richtlinien.

§ 3 Ehrenbürgerrecht

Das Ehrenbürgerrecht ist die höchste Auszeichnung, welche die Gemeinde Edingen-Neckarhausen zu vergeben hat. Es darf nur an Personen verliehen werden, die sich besonders herausragende und außergewöhnliche bleibende Verdienste um die Gemeinde erworben haben. Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts ist in feierlicher Form unter Aushändigung eines Ehrenbürgerbriefes in Anwesenheit des Gemeinderates vorzunehmen.

§ 4 Ehrenring

- (1) Die Gemeinde Edingen-Neckarhausen verleiht an Persönlichkeiten, die sich durch hervorragende und nachhaltige Leistungen im Bereich des öffentlichen, kulturellen, wirtschaftlichen, sozialen oder kommunalpolitischen Lebens und um die Gemeinde Edingen-Neckarhausen besonders verdient haben den Ehrenring.
- (2) Die Verleihung des Ehrenrings ist in feierlicher Form unter Aushändigung einer Urkunde in Anwesenheit des Gemeinderats vorzunehmen.
- (3) Das Eigentum am Ehrenring geht mit der Übergabe auf den Ehrenden über und ist verbindlich. Die Erben sollen den Ehrenring achten und bewahren, dürfen ihn aber selbst nicht tragen.

§ 5 Ehrenbecher/Ehrennadel

- (1) Die Gemeinde Edingen-Neckarhausen stiftet als Zeichen dankbarer Würdigung für besondere Leistungen im Bereich des öffentlichen, kulturellen, wirtschaftlichen, sozialen oder kommunalpolitischen Lebens einen Ehrenbecher/eine Ehrennadel.
- (2) Die Verleihung erfolgt in feierlicher Form unter Aushändigung einer Urkunde in Anwesenheit des Gemeinderats.
- (3) Das Eigentum am Ehrenbecher/an der Ehrennadel geht mit der Übergabe auf den Ehrenden über und ist verbindlich. Die Erben sollen den Ehrenbecher/die Ehrennadel achten und bewahren.

§ 6 Ehrenmedaille für Sportlerinnen und Sportler und Kulturschaffende

Die Gemeinde Edingen-Neckarhausen ehrt jährlich Sportlerinnen, Sportler und auf kulturellem Gebiet erfolgreiche Personen für besondere Leistungen.

§ 7 Begrenzung von Ehrungen

- (1) Um die besondere Bedeutung des Ehrenbürgerrechts und des Ehrenrings hervorzuheben, dürfen diese Auszeichnungen höchstens an jeweils 3 Personen zu Lebzeiten vergeben werden.
- (2) Die Auszeichnung mit dem Ehrenbecher/der Ehrennadel wird jeweils auf höchstens 10 Personen zu Lebzeiten begrenzt.

§ 8 Antragsverfahren

- (1) Eine Ehrung im Sinne der §§ 3 bis 5 dieser Ehrensatzung kann vom Bürgermeister und von jedem Gemeinderat vorgeschlagen werden.
- (2) Die Vorschläge sind in Form eines schriftlichen Antrags mit einer ausführlichen Darstellung der besonderen Verdienste des zu Ehrenden bei der Gemeinde Edingen-Neckarhausen einzureichen. Ehrungen nach § 6 dieser Ehrensatzung werden von den jeweiligen Vereinen und Organisationen nach Maßgabe der diesbezüglichen Richtlinien beantragt.

(3) Über den Antrag entscheidet der Gemeinderat in nichtöffentlicher Sitzung und zwar bei der Verleihung der Ehrenbürgerrechte und des Ehrenringes mit einer 2/3 Mehrheit, bei der Verleihung des Ehrenbeckers mit einfacher Mehrheit.

§ 9 Sonstige Auszeichnungen

Über die Ehrungen im Sinne dieser Ehrensatzung hinaus kann der Bürgermeister überdurchschnittliche Leistungen und Verdienste auszeichnen.

§ 10 Widerruf von Auszeichnungen

Der Gemeinderat kann die Verleihung des Ehrenbürgerrechts und des Ehrenringes wegen unwürdigen Verhaltens widerrufen. Bei Widerruf der Verleihung ist der Ehrenbürgerbrief bzw. der Ehrenring mit der dazugehörigen Urkunde an die Gemeinde Edingen-Neckarhausen zurückzugeben.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Edingen-Neckarhausen, den 25. Mai 2001

Marsch
Bürgermeister